

Besondere Bedingung Nr. 0725

Haftpflichtversicherung Wohngebäude-Niederschlagsschäden Einschluss von Gebäudeteilen im Inneren des versicherten Gebäudes

Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 10, Pkt.3 EHVB, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingung auch Ersatz für Schäden durch Witterungsniederschläge (Niederschlags- oder Schmelzwasser) an

- 1.1 Innenverputz
Malereien und Tapeten
Estrich
Isolierungen
Schüttungen
Zierstuckaturen
Fußböden aus Holz sowie an (fest mit dem Untergrund verbundenen) Bodenbelägen aller Art nicht versetzbare Raumteilungen (soferne diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind).
- 1.2 Die Ersatzleistung erfolgt zum Neubauwert, bei Tapeten und Malereien jedoch zum Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Wertminderung.
- 1.3 Die Versicherungssumme beträgt innerhalb der Pauschalversicherungssumme EUR 72.672,83.
- 1.4 Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben Schäden
 - durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser, Hochwasser, Überflutungen, Überschwemmungen, Kanalrückstau, Langzeiteinwirkungen wie Tramvermorschung und Holzfäuledie in einer Leitungswasser- oder Sturmschadenversicherung versicherbar sind.
- 1.5 Der Ersatz erfasst jedoch keinesfalls die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich um Erhaltungsarbeiten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.